

## Gesetzentwurf

### der Landesregierung

#### Landesgesetz zur Stärkung der Qualifikation und Weiterbildung von Amtsärztinnen, Amtsärzten und nicht akademischer Heilberufe sowie zur Stärkung des Kammerwesens

##### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGdG) vom 17. November 1995 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362), BS 2120-1, sieht als Qualifikation der Amtsärztinnen und Amtsärzte die Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für Amtsärztinnen und Amtsärzte vor. Mit Inkrafttreten der Laufbahnverordnung vom 20. Februar 2006 (GVBl. S. 102) und Außerkrafttreten der Laufbahnverordnung vom 26. Juni 1971 (GVBl. S. 143), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2003 (GVBl. S. 275), BS 2030-5, sind diese besonderen Einstellungsvoraussetzungen weggefallen. Somit besteht der Bedarf, die Qualifikation der Amtsärztinnen und Amtsärzte im Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst einheitlich zu regeln.

Das Heilberufsgesetz (HeilBG) vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37), BS 2122-1, koppelt die Weiterbildung in nicht akademischen Heilberufen an die Voraussetzung, dass der erlernte Beruf bereits seit mindestens einem Jahr ausgeübt wird. Nach derzeitiger Fassung des § 47 Abs. 2 Satz 1 HeilBG ist eine Weiterbildung im Rahmen der Pflegeberufe erst nach Ablauf einer Wartefrist von mindestens einem Jahr zwingend. Die Änderung soll die Möglichkeit eines möglichst frühen Beginns der Weiterbildung eröffnen.

Ehrenamtlich tätige Kammermitglieder, insbesondere die Präsidentinnen und Präsidenten als vorsitzende Mitglieder sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten als stellvertretende vorsitzende Mitglieder, erhalten nach derzeitiger Fassung des § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 HeilBG eine Entschädigung für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit. Da der Begriff der ehrenamtlich tätigen Mitglieder aber weit gefasst ist, ist eine Differenzierung hinsichtlich der unterschiedlichen Leistungsaufwände der jeweiligen Tätigkeiten notwendig.

Darüber hinaus sind insbesondere die Tätigkeiten der Präsidentinnen und Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Versorgungseinrichtungen der Kammern derzeit nicht ausdrücklich als ehrenamtlich bezeichnet, was jedoch gemäß der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu § 4 Nr. 26 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) erforderlich ist, um eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 4 UStG darzustellen. Daher sollen die Anforderungen durch die Rechtsprechung im Heilberufsgesetz nachvollzogen werden.

§ 3 Abs. 10 HeilBG betrifft in seiner Wirkung bisher lediglich die Übermittlung von Daten seitens der Kammern unter anderem an die Versorgungseinrichtungen. Für den umgekehrten Fall der Übermittlung von Daten der Versorgungseinrichtungen an die Kammern und andere in § 3 Abs. 10 HeilBG aufgeführte Stellen besteht derzeit jedoch ein Regelungsbedarf. Mit den vorgesehenen Anpassungen soll Rechtssicherheit geschaffen werden.

**B. Lösung**

Um dem nach dem Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vorgegebenen Überwachungsauftrag in den medizinischen Einrichtungen qualifiziert nachkommen zu können, ist insbesondere die fachliche Qualifikation der Amtsärztin oder des Amtsarztes der Gesundheitsämter sicherzustellen. Daher wird für die Leitung der Gesundheitsämter die Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen vorausgesetzt. Dem gleichgestellt ist die kommissarische Funktion in der Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen.

Die Regelung einer etwaigen Mindestwartezeit als Voraussetzung zur Weiterbildung in nicht akademischen Heilberufen bleibt zukünftig der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz vorbehalten. Damit wird die Flexibilität und mithin auch die Selbstverwaltung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz gestärkt.

Durch die ausdrückliche Benennung der Tätigkeiten der Präsidentinnen und Präsidenten als vorsitzende Mitglieder sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten als stellvertretende vorsitzende Mitglieder beziehungsweise durch die ausdrückliche Benennung der Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Versorgungseinrichtungen als ehrenamtlich sowie durch das Aufnehmen des Begriffs der „angemessenen Entschädigung“ in den Gesetzeswortlaut sind mithin alle Voraussetzungen erfüllt, die der Bundesfinanzhof im Wege seiner restriktiven Auslegung des § 4 Nr. 26 UStG an eine Steuerfreiheit für ehrenamtliche Tätigkeiten stellt.

Hinsichtlich datenschutzrechtlicher Belange wird der Regelungslücke durch die Regelung des neuen § 13 Abs. 7 HeilBG begegnet.

Insgesamt tragen die genannten Regelungen dazu bei, die Qualifikation der Amtsärztinnen und Amtsärzte auf einem hohen Niveau zu halten und deren Weiterbildung wie auch die Weiterbildung der nicht akademischen Heilberufe zu fördern und das Kammerwesen zu stärken.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Keine.

**E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie.

**Landesgesetz  
zur Stärkung der Qualifikation und  
Weiterbildung von Amtsärztinnen, Amtsärzten  
und nicht akademischer Heilberufe sowie  
zur Stärkung des Kammerwesens**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Landesgesetzes über den  
öffentlichen Gesundheitsdienst**

Das Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 17. November 1995 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362), BS 2120-1, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gesundheitsämter werden durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt geleitet. Diese müssen über die Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen verfügen. Ärztinnen und Ärzte, die sich in der Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen befinden, können die Leitung in kommissarischer Funktion ausüben.“

**Artikel 2  
Änderung des Heilberufsgesetzes**

Das Heilberufsgesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37), BS 2122-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ausgenommen sind die in einer Aufsichtsbehörde beschäftigten Berufsangehörigen, wenn diese bei dieser Behörde im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Aufsichtsfunktionen über eine Kammer der Angehörigen ihres Berufs wahrnehmen;“.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Tätigkeit in den Organen der Kammern erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. eine angemessene Entschädigung der für die Kammer ehrenamtlich tätigen vorsitzenden und stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder und sonstiger Kammermitglieder.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Tätigkeit als Mitglied eines Organs oder eines Ausschusses der Versorgungseinrichtung wird ehrenamtlich ausgeübt. Sie erfolgt unentgeltlich. Die Mitglieder der Organe erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung.“

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Versorgungseinrichtungen sind berechtigt, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die personenbezogenen Daten dürfen an die jeweiligen Landes- und Bezirkskammern, Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigungen sowie die Aufsichtsbehörden übermittelt werden, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung dieser Stellen erforderlich ist. Das Gleiche gilt im Falle von satzungsgemäßen Überleitungen von Mitgliedschaften an andere Versorgungseinrichtungen im Rahmen bestehender Überleitungsabkommen.“

5. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Weiterbildung im Sinne dieses Abschnitts ist die Wiederaufnahme organisierten Lernens in modularisierten Lehrgängen nach Abschluss der Berufsausbildung oder eines berufsqualifizierenden Studiengangs und einer in der Weiterbildungsordnung zu regelnden Mindestzeit der Ausübung des erlernten Berufs vor Beginn der jeweiligen Weiterbildung. Ziel der Weiterbildung ist, die in der Ausbildung und der praktischen Berufsausübung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und zu erweitern.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

„Die Weiterzubildenden sollen befähigt werden, besondere Aufgaben in den verschiedenen Arbeitsbereichen ihres jeweiligen Heilberufs zu übernehmen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „vor der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung in den Funktionsweiterbildungen besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit mit einem mündlichen Abschlusskolloquium.“

cc) Nach Satz 2 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

„Die Prüfung in den Fachweiterbildungen besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit mit mündlichem Abschlusskolloquium und zusätzlich einer praktischen Prüfung im Handlungsfeld der betreffenden Weiterbildung.“

6. § 50 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfung wird von einem von der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz zu bildenden Prüfungsausschuss durchgeführt. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Personen, von denen zwei von der Weiterbildungsstätte kommen sollen, an denen die Weiterbildung ganz oder überwiegend durchgeführt wurde. Das vorsit-

zende Mitglied des Prüfungsausschusses, das von der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz benannt wird, setzt die Endnote im Benehmen mit den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses fest.“

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Der Öffentliche Gesundheitsdienst mit seinen kommunalen Gesundheitsämtern ist ein wichtiger Bestandteil des Gesundheitswesens. Seit der Kommunalisierung der Gesundheitsämter in Rheinland-Pfalz am 1. Januar 1997 sind den Gesundheitsämtern zahlreiche Aufgaben übertragen worden, die kompetentes und fachkundiges Personal erfordern – gerade auch in Krisen und besonderen Herausforderungen wie

- in großen Seuchenlagen (wie zum Beispiel die Influenzapandemie, EHEC-Epidemie, Ebola oder erst kürzlich der Lassa-Fall in Alzey),
- bei der Verbesserung der Krankenhaushygiene,
- bei der Überwachung von Medizinprodukten,
- beim Impfwesen und Schutz der Kindergesundheit und
- der gesundheitlichen Versorgung (Erstuntersuchung und Impfung) von Flüchtlingen.

Aufgrund dieser besonderen Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes ist die Sicherstellung der Qualifikation insbesondere der Amtsärztinnen und Amtsärzte unerlässlich.

Die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu § 4 Nr. 26 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) macht eine Gesetzesänderung dahingehend erforderlich, dass einerseits die Tätigkeiten von Präsidentinnen und Präsidenten als vorsitzende Mitglieder, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten als stellvertretende vorsitzende Mitglieder sowie von Mitgliedern der Organe und Ausschüsse der Versorgungseinrichtungen vom Gesetzeswortlaut ausdrücklich als ehrenamtlich bezeichnet werden und darüber hinaus die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, sonstigen Kammermitglieder und Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Versorgungseinrichtungen der Kammern als angemessen bezeichnet werden.

Zudem macht die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung die Regelung eines gesetzlich bislang nicht geregelten Falles erforderlich.

Schließlich ergibt sich aus dem Bildungsverständnis der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz eine Gesetzesänderung, die das zwingende Erfordernis einer einjährigen Wartefrist vor Beginn einer Weiterbildung in einem Pflegeberuf entfallen lässt und die Weiterbildung stattdessen modularisiert aufbaut.

#### Finanzielle Auswirkungen

Durch das Gesetz entstehen keine Kosten für das Land.

#### Gesetzesfolgenabschätzung

Durch das Gesetz wird die Qualifikation der Amtsärztinnen und Amtsärzte auf einem hohen Niveau gehalten und deren Weiterbildung wie auch die Weiterbildung der nicht akademischen Heilberufe gefördert und das Kammerwesen gestärkt.

#### Auswirkungen auf Familien und Kinder

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Familien und Kinder.

#### Demografischer Wandel

Für die Bevölkerungs- und Altersentwicklung ist die Rechtsvorschrift ohne erkennbare Bedeutung.

#### Gender-Mainstreaming

Das Gesetz hat nach eingehender Prüfung keine Auswirkung auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern.

#### Mittelstandsverträglichkeit

Das Gesetz hat nach Prüfung keine Relevanz für die mittelständische Wirtschaft.

#### Ergebnis der externen Anhörung

Der Änderungsvorschlag des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung zu Artikel 2 Nr. 1 wurde aufgenommen. Somit können Ärztinnen und Ärzte, die bereits über eine nicht unerhebliche Berufserfahrung verfügen und nun bei den Aufsichtsbehörden (Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung oder Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie) angestellt sind, nach wie vor Mitglieder in den berufsständischen Versorgungswerken sein und müssen insoweit nicht auf ihre diesbezüglichen Anwartschaften verzichten.

Die von der Landesärztekammer, der Landes Zahnärztekammer und der Landesapothekerkammer vorgeschlagenen Änderungen der Begrifflichkeiten „Präsidenten“ und „Vizepräsidenten“ durch die Begriffe „vorsitzende Mitglieder“ und „stellvertretende vorsitzende Mitglieder“ wurden auch im Hinblick auf die Geschlechterneutralität umgesetzt.

Weiterhin wurde auf Vorschlag der Kammern ein Passus aufgenommen, der klarstellt, dass die Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen ehrenamtlich und unentgeltlich erfolgt.

Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz schlug im Sachzusammenhang mit der Änderung des § 47 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) eine Neufassung des § 50 Abs. 2 HeilBG vor, der entsprechen wurde, da sie sich ebenfalls auf das Weiterbildungsverständnis der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz bezieht.

#### Ergebnis der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalen Rates

Es haben sich keine Einwände oder Änderungsvorschläge ergeben.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Artikel 1

Das Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGdG) vom 17. November 1995 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362), BS 2120-1, sieht als Qualifikation der Amtsärztinnen und Amtsärzte noch die Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für Amtsärztinnen und Amtsärzte vor. Nach § 95 der Laufbahnverordnung vom 26. Juni 1971 (GVBl. S. 143) hatte eine Bewerberin oder ein Bewerber nach der Approbation eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren sowie die Promotion und die erfolgreiche Ablegung der staatsärztlichen Prüfung nachzuweisen. Mit Inkrafttreten der Laufbahnverordnung vom 20. Februar 2006 (GVBl. S. 102) und Außerkrafttreten der Laufbahnverordnung vom 26. Juni 1971 (GVBl. S. 143), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2003 (GVBl. S. 275), BS 2030-5, sind diese besonderen Einstellungsvoraussetzungen weggefallen.

Mit der neuen Fassung des § 4 Abs. 2 ÖGdG wird die Qualifikation der Amtsärztinnen und Amtsärzte nunmehr einheitlich geregelt.

Die erforderliche Qualifikation zur Ausübung dieser Funktion wird mit der Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt nach den Weiterbildungsordnungen für Ärztinnen und Ärzte der Länder erworben. Darüber hinaus sollte auch die Stellvertretung der Amtsärztin oder des Amtsarztes im Urlaubs- oder Krankheitsfall diese Mindestvoraussetzung der fachlichen Qualifikation erfüllen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wird unter anderem die Rechtsaufsicht über die Bezirksärztekammern ausgeübt. Bei der Gewinnung ärztlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt sich das Problem, dass diese aufgrund der bisherigen Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 2 HeilBG nicht Pflichtmitglieder der Kammer sein können. Dies ist allerdings eine zwingende Voraussetzung für die Mitgliedschaft in den berufsständischen Versorgungswerken. Da im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in der Regel Ärztinnen und Ärzte eingestellt werden, die schon über nicht unerhebliche Berufserfahrung verfügen, haben diese bereits Anwartschaften in einem ärztlichen Versorgungswerk erworben. Eine Tätigkeit im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung kommt für diesen Personenkreis nur dann in Frage, wenn ein Verbleib im Versorgungswerk auch für die Zukunft ermöglicht werden kann.

Ein vergleichbares Problem stellt sich auch dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bei der Einstellung von Ärztinnen und Ärzten.

Soweit diese Ärztinnen und Ärzte nicht unmittelbar mit der Rechtsaufsicht über die Kammer betraut sind, ist ein Ausschluss der Mitgliedschaft nicht zwingend. Daher erfolgt die Konkretisierung der Ausnahme.

Zu den Nummern 2 und 3

Der Änderung liegt das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Dezember 2015 (V R 45/14) zugrunde. Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Tätigkeit als Vorstands- und Ausschussmitglied eines Sparkassenverbandes nicht vom Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des § 4 Nr. 26 UStG umfasst wird.

Beide Alternativen – sowohl Buchstabe a als auch Buchstabe b – des § 4 Nr. 26 UStG setzen das Vorliegen einer ehrenamtlichen Tätigkeit voraus.

Als ehrenamtlich seien nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs jene Tätigkeiten anzusehen, die in einem anderen Gesetz ausdrücklich als solche genannt werden, die man im allgemeinen Sprachgebrauch herkömmlicherweise als ehrenamtlich bezeichnet oder die vom materiellen Begriff der Ehrenamtlichkeit umfasst werden.

Anlass zur Gesetzesänderung gibt insbesondere das Definitionsmerkmal, nach dem eine Tätigkeit ehrenamtlich ist, sofern ein anderes Gesetz als das Umsatzsteuergesetz die Tätigkeit ausdrücklich als ehrenamtlich bezeichnet.

Andere Gesetze als das Umsatzsteuergesetz sind lediglich formelle oder materielle Gesetze, sofern die Tätigkeit für den hoheitlichen Bereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ausgeübt wird. Satzungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts stellen gerade keine anderen Gesetze in diesem Sinne dar.

Ausnahmsweise ist die Tätigkeit selbst dann nicht ehrenamtlich, wenn sie zwar in einem anderen Gesetz als dem Umsatzsteuergesetz ausdrücklich als ehrenamtlich bezeichnet wird, nach dem Ausmaß der Tätigkeit eine berufliche Ausübung aber nicht mehr ausgeschlossen werden kann.

Bei den Tätigkeiten von Präsidentinnen und Präsidenten als vorsitzende Mitglieder, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten als stellvertretende vorsitzende Mitglieder und sonstigen Kammermitgliedern handelt es sich um Tätigkeiten, die für den hoheitlichen Bereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ausgeübt werden. Gleichwohl sind die Tätigkeiten der Präsidentinnen und Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten derzeit noch nicht ausdrücklich in § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 HeilBG als ehrenamtlich bezeichnet. Um den Anforderungen des Bundesfinanzhofs für das Vorliegen einer ehrenamtlichen Tätigkeit zu genügen, müssen aber diese Tätigkeiten ausdrücklich in den Gesetzeswortlaut des neu einzufügenden § 8 Abs. 3, sowie des § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 HeilBG aufgenommen werden.

Vor allem bei der Tätigkeit der Präsidentinnen und Präsidenten als vorsitzende Mitglieder sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten als stellvertretende vorsitzende Mitglieder der Kammern erscheint die Annahme einer beruflichen Tätigkeit nach dem Ausmaß möglich.

Um zu verdeutlichen, dass die derzeitigen Entschädigungen für die Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kammermitglieder gemäß den entsprechenden Entschädigungsordnungen angemessen sind und keine berufliche Ausübung der Tätigkeit suggerieren, ist die Aufnahme des Wortlauts „angemessen“ in den Gesetzeswortlaut des § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 HeilBG sowie die Klarstellung in dem neu einzufügenden § 8 Abs. 3 HeilBG, dass die Tätigkeit unentgeltlich erfolgt, erforderlich.

Zu Nummer 4

Unter Zugrundelegung der Begründung zu den Nummern 2 und 3 bedarf es auch für die Organmitglieder der Versorgungseinrichtungen einer gesetzlichen Regelung zur ehrenamtlichen Ausübung der Tätigkeit. Mit der gewählten Formulierung werden die relevanten Satzungsregelungen der Versorgungseinrichtungen ins Heilberufsgesetz überführt.

In § 3 Abs. 10 HeilBG ist die Übermittlung von Daten von den Kammern unter anderem an die Versorgungseinrichtungen geregelt. Umgekehrt besteht derzeit jedoch eine Regelungslücke für die Übermittlung von Daten von den Versorgungseinrichtungen an die Kammern und andere in § 3 Abs. 10 HeilBG aufgeführte Stellen. Für diese Konstellation bedarf es daher ebenfalls einer gesetzlichen Regelung. Die Versorgungseinrichtungen verarbeiten auch Daten von Mitgliedern, die nicht oder nicht mehr Mitglied der Kammer sind. Daher wird die Verarbeitung und Übermittlung von Daten durch die Versorgungseinrichtungen in § 13 Abs. 7 neu geregelt.

## Zu Nummer 5

Die bisherige Fassung gibt das Bildungsverständnis der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz nicht ausreichend wieder. Weiterbildungen orientieren sich zumeist am Versorgungsbedarf von Bevölkerungsgruppen in verschiedenen Lebensumfeldern. Ihre Entwicklungen ergeben sich aus der Notwendigkeit heraus, dass in den Versorgungsbereichen fachspezifische Fähigkeiten bei Pflegenden vorliegen müssen. Hierzu eignen sich Anpassungs- und Aufstiegsweiterbildungen. Auf die Vorgabe der Wartezeit von einem Jahr vor Beginn der Weiterbildung ist zu verzichten, um eine zeitnahe Weiterbildung zu ermöglichen. Wartezeiten können bei Bedarf in den Anlagen der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz gefordert werden. Der bisherige § 47 Abs. 2 Satz 2 HeilBG kann entsprechend ersetzt werden, da die enthaltene Regelung nicht mehr zeitgemäß ist.

## Zu Nummer 6

Bei der hohen Anzahl an Prüflingen (ca. 3 000 pro Jahr) ist eine Prüfung „bei der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz“, wie sie nach derzeitiger Rechtslage vorgesehen ist, administrativ und konzeptionell nicht zielführend. Insoweit

geht es um eine erweiterte Möglichkeit für den Prüfungsort, die eine Prüfung an einem anderen Ort außerhalb der Räumlichkeiten der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz explizit zulässt.

Das mit der Änderung angestrebte Prüfungsverfahren entspricht im Übrigen den Grundlagen der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz. Es wird klargestellt, dass die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz ein vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses benennt, das als außenstehende Person objektiv den Prüfungsprozess (insbesondere am Tag des mündlichen Abschlusskolloquiums) in der Weiterbildungsstätte betreut und im Benehmen mit den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Note festlegt. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn die Prüfer nicht zu einer einheitlichen Bewertung gelangen. Um einen hohen Qualitätsstandard zu setzen, hat außerdem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses neben einer pädagogischen Qualifikation die Qualifikation der jeweiligen zu prüfenden Weiterbildungen nachzuweisen.

## Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.